Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

Insertionspreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit 0% Teuerungszuschlag. Zeitraub- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresumsätzen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk., für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Strikte Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 25614.

Nr. 213. | **Donnerstag den 12. September 1918.** | **77. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Kartoffel-Versorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

1. Allgemeine Versorgung.

Bis zum 3. November 1918 findet die **Kartoffel-Versorgung** in der bisherigen Weise auf Wochenkarten der Kommunalverbände statt. Die Ration wird vorläufig auf 7 Pfund für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Die so ersparten Kartoffelmengen sollen für Massenspeisungen und etwaige Zulagen vorbehalten bleiben, worüber noch näheres bestimmt werden wird.

2. Landes-Kartoffelkarte.

Für die Versorgung ab 3. November 1918 werden durch die Kommunalverbände, und zwar bis zum 15. September 1918 Landes-Kartoffelkarten an sämtliche Nicht-Selbstversorger ausgegeben.

Die Kommunalverbände können die Ausgabe der Landes-Kartoffelkarten von dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig machen, daß er über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen verfügt.

Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erwiesen haben, können die Kommunalverbände die Ausgabe von Landes-Kartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochen-Versorgung nehmen, oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander aushändigen und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentnern ausgekommen ist.

Die Kommunalverbände können die in ihrem Bezirk erbauten Kartoffeln, soweit sie zur Deckung des Bedarfs der Einwohnerschaft gebraucht werden, durch Ankauf sicherstellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden zu, wenn ihnen der Kommunalverband die Kartoffel-Versorgung übertragen hat.

Die Landes-Kartoffelkarten haben 3 Zentner-Abschnitte und berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffel-Erzeuger im ganzen Lande vom 20. September 1918 an. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landes-Kartoffelkarten ist bei der Ausgabe der Abschnitte A und A + abzutrennen. Den Kommunalverbänden ist es nachgelassen, mit Zustimmung der Verbraucher die Belieferung der einzelnen Zentner-Abschnitte aus ihren eigenen Beständen vorzunehmen.

Die Landes-Kartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentner-Abschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindenamen nicht bereits aufgedruckt sind. Die Freizügigkeit dieser Landes-Kartoffelkarten darf durch keinerlei Ausfuhrverbote oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kommunalverbände oder der Gemeinden beschränkt werden. Ueber etwaige Belieferung der numerierten Abschnitte am oberen Rande der Karte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Es haben zu reichen: **Erwachsene** mit dem
auf Abschnitt A bezogenen Zentnern bis zum 29. Januar 1919,
„ „ B „ „ „ „ 26. April 1919,
„ „ C „ „ „ „ Ende der Versorgungsperiode,

Kinder unter 4 Jahren mit dem
auf Abschnitt B bezogenen Zentnern bis zum 22. März 1919,
„ „ C „ „ „ „ Ende der Versorgungsperiode.

3.

Personen, welche vom Bezug auf Landes-Kartoffelkarte keinen Gebrauch machen, können die einzelnen Zentner-Abschnitte ihrer Landes-Kartoffelkarte gegen Wochenmarken ihres Kommunalverbandes umtauschen, und zwar auf jede Zentnerkarte 14 Wochenmarken zu 7 Pfund. Es soll zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landes-Kartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentner-Abschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

4. Ueber Kleinhandelspreise für den Einkauf beim Erzeuger

erfolgt besondere Bekanntmachung.

5. Die Preise für den pfundweisen Kleinverkauf

und für den zentnerweisen Verkauf beim Händler werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrag durch die Ortsbehörden festgesetzt.

6. Abstempelung der Frachtbriefe.

Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln versandt werden, wird bestimmt, daß der Verlader den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts vom Kommunalverband oder der vom Kommunalverband beauftragten Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu lassen hat. Die abstempelnde Behörde kann hierbei Vorlegung der eingenommenen Kartoffelmengen verlangen.

Der Versand auf einen nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

7. Versand durch Selbstversorger.

Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5,5 Zentner für die Person nur auf einen in gleicher Weise abgestempelten Frachtbrief versenden.

8. Jede Veräußerung und jeder Erwerb

von Kartoffeln, der diesen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere ohne Kartoffelmarken, ist streng verboten.

9. Gasthaus-Kartoffelmarken.

In Gastwirtschaften, Volksküchen, Massenspeisungen usw. dürfen Kartoffeln nur auf Gasthaus-Kartoffelmarken abgegeben werden.

Jedermann hat ohne Anrechnung auf sein sonstiges Kartoffel-Bezugsrecht einen Anspruch auf einmalige Gewährung einer Gasthaus-Kartoffelmarke auf 28 Mahlzeiten (zu je etwa 1/4 Pfund) lautend. Diese Marke wird gegen Abtrennung der Nr. 5 am oberen Rande der Landes-Kartoffelmarke durch die Ortsbehörde ausgehändigt.

Die Marken werden nach einem einheitlichen Muster in blaugrüner Farbe für das ganze Königreich gültig ausgegeben. Die roten Gasthaus-Kartoffelmarken des letzten Jahres verlieren mit dem 15. September 1918 ihre Gültigkeit, jedoch haben die Gemeindebehörden nicht angerissene Gasthaus-Kartoffelkarten des letzten Wirtschaftsjahres bis zum 30. September 1918 umzutauschen.

Personen, die mehr als eine solche Gasthaus-Kartoffelmarke brauchen, haben die weiteren Gasthaus-Kartoffelmarken gegen gewöhnliche Kartoffelmarken umzutauschen, und zwar jede auf 28 Mahlzeiten lautende Marke gegen eine gewöhnliche auf 7 Pfund lautende Kartoffelmarke. In Gastwirtschaften dürfen an Fremde, die nicht im Besitze von Gasthaus-Kartoffelmarken sind und die Fleischkarte eines außersächsischen Kommunalverbandes vorweisen, Kartoffeln ohne Marken abgegeben werden.

10. Zuwiderhandlungen

gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, am 7. September 1918. 1910 VI A IV.

Ministerium des Innern.

3306

Körnerfutterbedarf der nicht aus eigener Ernte ihrer Besitzer mit Hafer oder Gerste versorgten Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben.

Mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle kann Tierhaltern, die die erforderliche Menge an Hafer oder Gerste **nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe** geerntet haben, gewährt werden:

a) **an Hafer oder an Gemenge aus Hafer oder Gerste**

1. für **in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltene** Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag (für schwerarbeitende Zugpferde daneben noch eine Zulage bis zu vier Pfund für den Tag auf die Zeit bis 16. November 1918, vom 1. März bis 31. Mai und vom 16. Juli bis 15. August 1919);
2. für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreiviertel Pfund für den Tag;
3. für die zum Sprunge verwendeten Ziegenböcke durchschnittlich ein halbes Pfund täglich auf die Dauer von 200 Tagen;
4. für die zum Sprunge verwendeten Schafböcke durchschnittlich ein Pfund täglich auf die Dauer von 100 Tagen;
5. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen durchschnittlich eineinhalb Pfund für den Tag auf die Zeit bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis 31. Mai 1919;
6. für jede in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkuh unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb, durchschnittlich ein Pfund für den Tag auf die Zeit bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis 31. Mai 1919;

b) **an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste**

1. für die zum Sprunge benutzten Zuchteber durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag;
2. für die zur Zucht verwendeten Zuchtsauen bis zu einem Zentner für den Wurf.

Wer Tiere der vorstehend genannten Art hält **und nicht aus eigener Ernte über das erforderliche Futtergetreide verfügt,** kann die Zuweisung von Körnerfutter beantragen.

Solche Anträge sind zur Vermeidung des Verlustes des Anspruches schriftlich, mit Beglaubigung der Ortsbehörde oder des Vertrauensmannes

bis zum 14. September 1918

hier einzureichen. In den Anträgen sind die unter a, 1—6 und b, 1 und 2 genannten Tierarten **einzeln** aufzuführen und die fehlenden Hartfuttermengen anzugeben. Ueber die Anträge entscheidet die Reichsfuttermittelstelle.

Pferde und Maultiere, die in Betrieben des Handels, Gewerbes oder der Industrie verwendet werden und für die Hafer auf Grund besonderer Bezugsscheine ausgegeben wird, kommen hierbei nicht in Frage.

Meißen, am 10. September 1918. Nr. 2194 II B.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

3306

Eierverkauf am 14. ds. Mts. für die Zeit vom 2. bis 15. September, jede **Person 1 Stück.**

Wilsdruff, am 11. September 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

3303

SLUB Wir führen Wissen.
Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF